

An die  
Schulleitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

Abteilung Präs/3  
Personal Pflichtschulen

**Martin Czerwinka**  
Sachbearbeiter  
[martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at](mailto:martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345 - 191

**Monika Lackner**  
Sachbearbeiterin  
[monika.lackner@bildung-stmk.gv.at](mailto:monika.lackner@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345 - 188

Körblergasse 23, 8011 Graz

Geschäftszahl: VISt1/375-2022

Graz, 10. Februar 2022

## Personalplanung 2022/2023 Teil II

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter!

Diese Richtlinien, die die Durchführung der Personalplanung für das Schuljahr 2022/2023 regeln, bauen auf das Schreiben vom 13.12.2021 (VISt1/362-2021) „Personalplanung 2022/2023 Teil I“ auf.

### 1. Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab 01.09.2022

Wie im vergangenen Schuljahr ermöglichen zahlreiche Ruhestandsversetzungen eine vorzeitige Übernahme von Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L und pd in ein unbefristetes Dienstverhältnis nach einer **mindestens 4-jährigen** Dienstleistung als Lehrperson zum 31.12.2022 zum Land Steiermark.

Folgende Kriterien müssen jedoch gewährleistet sein:

- **Abgeschlossenes Masterstudium** (Betrifft Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst, die einen Bachelorgrad nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von **mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten** gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 oder § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 erworben

haben. Nicht von dieser Vorgabe betroffen sind Bachelorgrade nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von 180 ECTS sowie Diplomgrade.),

- es liegt keine vertretungsweise Verwendung vor,
- der Arbeitserfolg in diesem Zeitraum wurde aufgewiesen,
- eine mittelfristige Verwendung (3 Jahre) im Ausmaß von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigung für die Vertragslehrperson ist gesichert.

Der diesbezügliche Antrag (mittels beiliegendem Formular) muss bis **zum 31.03.2022** bei der Bildungsdirektion eingelangt sein.

## **2. Versetzungen**

Versetzungsansuchen, die bis **31.01.2022** eingebracht wurden, werden im Zuge der umfassenden Personalplanung für das Schuljahr 2022/2023 auf ihre Durchführbarkeit geprüft und umgesetzt. Neben pädagogischen werden auch personalplanungstechnische Aspekte in die Beurteilung einfließen, da die Möglichkeit der Nachbesetzung von entscheidender Bedeutung sein wird.

Ansuchen, die eine überregionale Versetzung bedingen, werden beim Versetzungsgipfel am 05.04.2022 abgehandelt.

Sowohl bei überregionalen als auch innerregionalen Versetzungen wird das Einvernehmen mit den betreffenden Schulleitungen hergestellt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, ist eine entsprechende Stellungnahme seitens der Schulleitung bei der Außenstelle der Bildungsdirektion vorzulegen. In diesem Fall trifft die Personalstelle in der Bildungsdirektion die Entscheidung.

## **3. Ausschreibungen ab dem 20.05.2022**

Den Schulleitungen wird über die jeweilige Außenstelle der Bildungsdirektion ab Mitte Mai bekanntgegeben werden, welche Stellen auszuschreiben sind.

Für diese Ausschreibungen sind im ISO.web Personalbedarfsmeldungen zu erstellen.

Ein gut akzentuiertes Anforderungsprofil eröffnet der Schulleitung bei der gezielten Auswahl der Lehrpersonen eine sichere Entscheidungsgrundlage.

Nach Ende der Bewerbungsfrist erhalten die Schulleiter/innen über ISO.web die eingelangten und von der Personalstelle geprüften Bewerbungen.

Die vorgelegten Unterlagen - Bewerbung, CV, Qualifikationsnachweise usw. - sind zur Erstellung einer Reihung durch die Schulleiter/innen zu prüfen.

Zum Bewerbungsgespräch sind nach Möglichkeit mindestens drei jener Lehrpersonen einzuladen, die auf Grund ihrer Qualifizierung eine Chance auf Erstreichung aufweisen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist über ISO.web der Bildungsdirektion bekanntzugeben. **Das Verfahren darf erst nach erfolgten Bewerbungsgesprächen in ISO.web abgeschlossen werden.** Nach Bestätigung der Reihung durch die Personalstelle (per E-Mail) kann die erstgereichte Lehrperson verständigt werden.

Da Hunderte Stellen ausgeschrieben werden, wird es wieder zu massiven Mehrfachbewerbungen und Erstreichungen derselben Personen kommen. Bewerber/innen sind verpflichtet, Mehrfachbewerbungen beim Bewerbungsgespräch bekanntzugeben. Eine Einschränkung der Mehrfachbewerbungen ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, gleichwenig wie eine realistische Koordinierung. Aus diesem Grund wird die Personalstelle die Entscheidung treffen und sich am Datum des Abschlusses des Auswahlverfahrens orientieren. Die Bewerber/innen haben die ihnen zugewiesene Stelle anzunehmen, zumal sie sich durch die Bewerbung mit allen von ihnen genannten Stellen einverstanden erklärt haben. Eine Wahlfreiheit ist nicht gegeben.

Personen, die von der Personalstelle einer Schule zugewiesen wurden, sind in ISO.web auf Grund der Synchronisierung an den anderen Schulen, an denen sie sich auch beworben haben, nicht mehr sichtbar.

Falls sich auf eine Ausschreibung hin niemand bewerben sollte bzw. die Bewerber/innen, die sich beworben haben, sich für diese Stelle auf Grund ihrer Qualifikation als nicht geeignet erweisen, werden die Schulleiter/innen ersucht, der Personalstelle per E-Mail (VS [monika.lackner@bildung-stmk.gv.at](mailto:monika.lackner@bildung-stmk.gv.at); MS, PTS, ASO [martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at](mailto:martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at)) mitzuteilen, ob die Stelle neuerlich ausgeschrieben werden soll bzw. ob eine schulinterne Lösung (Änderung der Lehrfächerverteilung) angestrebt wird.

Bewerber/innen, die weder erstgereicht noch zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurden, werden von der Personalstelle nach Abschluss des Verfahrens benachrichtigt.

Die Schulleiter/innen werden ersucht, das Auswahlverfahren binnen zwei Wochen abzuschließen.

### **Widerruf von Ausschreibungen**

Damit die Personalplanung inklusive nötiger Stellenausschreibungen so umfassend wie möglich gestaltet werden kann, behält sich die Personalstelle vor, Ausschreibungen zu widerrufen, wenn aufgrund schulorganisatorischer Maßnahmen (z.B. eine Klasse kommt nicht zustande) diverse

Stellen nicht besetzt werden können. Bewerber/innen werden von dieser möglichen Maßnahme auf der Homepage der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

#### 4. Weiterverwendungen

Lehrpersonen, die an einer Schule nicht mehr weiterverwendet werden können (z.B. Rückgang der Schülerzahlen) werden nach Möglichkeit im Wege der Versetzung anderen Schulen zugewiesen. Dies gilt auch für Sondervertragslehrer/innen.

Sollte eine Weiterverwendung auch an einer anderen Schule der Bildungsregion nicht möglich sein, wird diese Lehrperson von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Außenstelle benachrichtigt, um sich auf ausgeschriebene Stellen einer anderen Bildungsregion bewerben zu können.

Stellen, die im Rahmen eines durchgeführten Ausschreibungsverfahrens ab dem 01.02.2022 besetzt wurden, müssen nicht neuerlich ausgeschrieben werden, auch wenn das Dienstverhältnis der angestellten Lehrperson bis 08.07.2022 befristet wurde, falls für diese eine Weiterverwendung ab dem 12.09.2022 beantragt wird. In diesem Fall kommt es zu einer Wiederanstellung, die im Zuge der umfassenden Personalplanung abgewickelt werden wird.

Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L und pd, die sich auf Karenz nach dem Mutterschutzgesetz befunden haben, und deren Dienstvertrag für die Dauer dieser Karenz ausgestellt wurde, haben für den Fall, dass keine Weiterverwendung möglich ist, keinen Anspruch auf Wiederanstellung. Sie haben sich auf ausgeschriebene Stellen neu zu bewerben.

Bei Lehrpersonen, deren Weiterverwendung möglich ist, bekommen Schulleiter/innen über ISO.web die Nachträge zum Dienstvertrag übermittelt. **Nachträge, die bis zum 08.07.2022 einlangen, müssen binnen einer Woche unterschrieben werden, ansonsten endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des 11.09.2022.** Eine Nichtunterfertigung ist ein Verzicht auf eine Weiterverwendung im steiermärkischen Pflichtschuldienst. In diesem Fall ist die Bildungsdirektion zu benachrichtigen und mit den Außenstellen der Bildungsregion in Kontakt zu treten, damit diese Stelle rechtzeitig neuerlich ausgeschrieben werden kann.

#### 5. Sonstiges

Berichte über dienstliche Leistungen sind abgesehen von Induktions- und Ausbildungsphase nur bei Lehrpersonen zu übermitteln, die den zu erwartenden Arbeitserfolg **nicht** aufweisen.

Die Ausstellung eines Zeugnisses kann für Lehrpersonen, die im Schuljahr 2021/2022 im Rahmen der Ausbildungsphase tätig sind, und in dieser Zeit ihr Bachelorstudium abschließen, über die Schulleitung beantragt werden.

Bei Sondervertragslehrer/innen sind Unterrichtsstunden, die nicht der Ausbildung entsprechen, gesondert zu beantragen (Download „Ansuchen zusätzlicher Unterricht - Sondervertragslehrperson“).

### **Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz**

Vertragslehrpersonen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Die Teilzeitbeschäftigung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm um mindestens 20 v.H. reduziert wird und 30 v.H. nicht unterschreitet. Das heißt, in diesem Fall kann das Beschäftigungsausmaß weniger als elf Wochenstunden betragen, die Bandbreite liegt somit zwischen 7 und 17 Wochenstunden. Diese Teilzeitbeschäftigung muss mittels Formular (Anlage bzw. Homepage) bis zum **31.03.2022** beantragt werden.

Bandbreite des möglichen Stundenausmaßes pro wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung:

<b>Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung</b>	<b>Mindestbeschäftigungsausmaß 30%</b>	<b>Höchstbeschäftigungsausmaß (Mindestreduzierung um 20%)</b>
21 wUv	7 Wstd.	16 Wstd.
22 wUv	7 Wstd.	17 Wstd.

### **Lehrerreserve**

Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L und pd haben in der Lehrerreserve ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 18 Wochenstunden (Lehrtätigkeitsausweise – LTA, die diesem angeführten Kriterium widersprechen, können nicht genehmigt werden.).

Der Einsatz als Lehrerreserve mit 18 Wochenstunden muss an 5 Tagen gewährleistet sein, jedoch ist ein zusätzlicher Unterricht in der Nachmittagsbetreuung möglich.

Ist eine länger als einen Monat währende Vertretung einer Lehrperson vorhersehbar und soll dafür eine Lehrperson aus der Lehrerreserve herangezogen werden, so ist umgehend die Versetzung im Rahmen der Lehrerreserve an die betreffende Schule zu beantragen.

## **Zeitleiste**

**31.03.2022:** Frist für die Antragstellung auf Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis;

**05.04.2022:** Versetzungsgipfel zur Koordinierung überregionaler Versetzungen;

**25.04.2022 bis 06.05.2022:** Finalisierung der Personalplanung in der Bildungsdirektion;

**20.05.2022 bis 08.06.2022:** 1. Ausschreibung der freien Stellen;

**27.06.2022 bis 07.07.2022:** 2. Ausschreibung der freien Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

*Elektronisch gefertigt*

## **Ergeht nachrichtlich an:**

1. die Pädagogischen Abteilungen der Bildungsdirektion im Leitweg im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis und Koordinierung.
2. den Zentralausschuss Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
3. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft
4. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung
5. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Schulamt
6. Herrn Mag. Michael Aldrian, Fachinspektor und Repräsentant für Steiermark der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft [fiwest@buddhismus-austria.at](mailto:fiwest@buddhismus-austria.at)
7. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
8. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
9. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neupostolische Religion
10. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion
11. Frau Sophie Sautter, Fachinspektorin für die Freikirchen in Österreich

